

Satzung

der „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten
des Deutschen Bäckerhandwerks VVaG“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Kasse ist auf Grund des Tarifvertrages über die Errichtung einer „Zusatzversorgungskasse für das Bäckerhandwerk“ vom 20. Februar 1970 zwischen der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten und dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. als gemeinsame Einrichtung gemäß § 4 Abs. 2 TVG errichtet. Laut Änderungsstarifverträgen vom 18. Dezember 2002 wird die Kasse zur Abwicklung der bis zum 31. Dezember 2002 gegenüber der Kasse entstandenen Ansprüche fortgeführt. Das nähere regelt § 16 Nr. 3 der Satzung.
2. Die Kasse führt den Namen „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks VVaG“.
3. Die Kasse ist ein kleinerer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 53 des Versicherungsaufsichtsgesetzes.
4. Der Sitz der Kasse ist Bad Honnef (Rhein). Gerichtsstand Siegburg.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Geltungsbereich

1. räumlich: Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland im Geltungsbereich des Grundgesetzes vor dem 03.10.1990.
2. fachlich: Für die Betriebe, die das Bäckerhandwerk ausüben. Dabei handelt es sich um solche Betriebe, die überwiegend Brot, Brötchen, sonstiges Kleingebäck und Feine Backwaren aus Blätter-, Mürbe-, und Hefeteig herstellen und/oder vertreiben. Dazu zählen ferner solche Betriebe, die in Verbindung mit den in Satz 2 bezeichneten überwiegenden Tätigkeiten auch Torten und Desserts herstellen und/oder vertreiben.
3. persönlich: Für alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer der unter Nr. 2 genannten Betriebe.

§ 3 Zweck der Kasse

Die Kasse gewährt nach Maßgabe ihrer Allgemeinen Versicherungsbedingungen zu den Leistungen aus der sozialen Rentenversicherung an die in § 2 Nr. 3 bezeichneten Arbeitnehmer nachfolgende Leistungen:

1. Beihilfen zur Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. Rente wegen voller Erwerbsminderung oder
2. Beihilfen zur Altersrente

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Kasse sind
 - a) der Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.
 - b) die Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten.
2. Die in Nr. 1 genannten Verbände üben ihre Mitgliedschaftsrechte durch Delegierte aus.

§ 5 Versicherungsverhältnisse

Versicherungsnehmer und Beitragsschuldner sind die Mitglieder. Versicherte sind die im § 2 bezeichneten Arbeitnehmer. Empfangsberechtigt ist der Versicherte.

§ 6 Aufbringung der Mittel

1. Die zur Erfüllung des Kassenzwecks notwendigen Mittel werden bis zum 31. Dezember 2002 aus den Beiträgen aufgebracht, die laut tarifvertraglicher Regelung zwischen der Gewerkschaft Nahrung – Genuss – Gaststätten und dem Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V. der Kasse zufließen. Durch den Tarifvertrag (Änderungstarifvertrag zum Verfahrenstarifvertrag vom 30. August 1996, AVE vom 18. September 1996) endet die Beitragspflicht für Zeiten nach dem 31. Dezember 2002.
2. Die Haftung der Mitglieder ist auf die beizubehaltenden Beiträge beschränkt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Kasse bei der Einziehung der Beiträge zu unterstützen.
3. Der Beitrag der Arbeitgeber der im § 2 Nr. 2 bezeichneten Betriebe beträgt im Kalenderjahr 3,8 %o der Lohnsumme des Vorjahres, die von den dem Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften angeschlossenen Berufsgenossenschaften der Beitragsberechnung zu Grunde gelegt wird.
4. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 7 Rechnungslegung und Vermögenslage

1. Für die jährliche Rechnungslegung gelten die gesetzlichen und die von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften.
2. Der Vorstand hat in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie einen die Verhältnisse der Kasse darstellenden Lagebericht aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Zu jedem Bilanzstichtag hat der Vorstand durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen die erforderliche Deckungsrückstellung errechnen zu lassen und in den gemäß Nr. 2 zu erstellenden Jahresabschluss und Lagebericht zu übernehmen.
- 4.a) Ergibt die Bilanz einen Überschuss, sind mindestens 5.v.H. davon einer Verlustrücklage so lange zuzuführen, bis diese mindestens 5 v.H. der Deckungsrückstellung erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat
- b) Eine Überschussverteilung an die Mitglieder der Kasse erfolgt nicht.
- c) Der nach Bedienung der Verlustrücklage verbleibende Überschuss ist der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen.

5. Ergibt die Bilanz einen Fehlbetrag, so ist zu dessen Beseitigung zunächst die Verlustrücklage und, soweit diese nicht ausreicht, die Rückstellung für Beitragsrückerstattung heranzuziehen.
6. Das Vermögen ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben flüssig zu halten ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen anzulegen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe der Kasse sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Kasse. Die Mitglieder werden durch Delegierte vertreten. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus je 15 Delegierten des Zentralverbandes des Deutschen Bäckerhandwerks e. V. und der Gewerkschaft NGG.
Die Delegierten werden von den in § 4 der Satzung genannten Mitgliedern auf unbestimmte Zeit bestellt und können jederzeit abberufen werden. Bestellung und Abberufung von Delegierten sind dem Vorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In jedem Fall scheiden sie mit Ablauf des Jahres aus, in dem sie das 67ste Lebensjahr vollenden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus dem Kreis der Delegierten für den Zeitraum bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitz und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen der Arbeitgeberorganisation und der Arbeitnehmerorganisation.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstandes und Aufsichtsrates,
 - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen,
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitglieder,
 - f) Entgegennahme des Berichts eines mit der Kassenprüfung Beauftragten,
 - g) Beschlussfassung über Verwendung eines Überschusses oder Deckung eines Fehlbetrages,
 - h) Beschlussfassung über Auflösung der Kasse und die Verwendung des Vermögens.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch ihren Vorsitz nach Abstimmung mit seinem Stellvertreter und dem Vorstand einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate des Geschäftsjahres statt.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich. Die Einladung muss den Delegierten an die der Kasse zuletzt bekannt gewordene Anschrift mit Angabe der Tagesordnung spätestens 14 Kalendertage vor dem Versammlungstag zugesandt werden. Der Tag der Absendung der Einladung und der der Versammlung werden hierbei nicht mitgezählt.
Die Aufsichtsratsmitglieder sind zu den Versammlungen einzuladen. Sie sind berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzers oder der Mehrheit der Mitgliederversammlung verpflichtet, an ihnen mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht eines Delegierten oder eines Aufsichtsratsmitgliedes zur Teilnahme entfällt, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen auf Verlangen
 - a) der Aufsichtsbehörde,
 - b) eines Mitgliedes,
 - c) des Aufsichtsrates,
 - d) des Vorstandes.
7. Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung soll die Einladungsfrist 14 Kalendertage, mindestens fünf Kalendertage, betragen.

§ 10 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus vier Vertretern der Arbeitgeberorganisation und vier Vertretern der Arbeitnehmerorganisation, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie scheidern mit Ablauf des Jahres aus, in dem sie das 67ste Lebensjahr vollenden. Art und Form der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
2. Der Aufsichtsrat wählt jährlich nach der ordentlichen Mitgliederversammlung aus seinen Mitgliedern für den Zeitraum bis zum Schluss der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Vorsitz und seinen Stellvertreter. Der Vorsitz wechselt jedes Jahr zwischen der Arbeitgeberorganisation und der Arbeitnehmerorganisation.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates oder der Vorstand kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft.
4. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Kasse.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Personen, die mit Ablauf des Jahres ausscheiden, in dem sie das 67ste Lebensjahr vollenden.
3. Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich. Zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
4. Der Vorstand hat die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung ergebenden Rechte und Pflichten. Ihm obliegt insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist für die Führung der Geschäfte der Kasse im Sinne der Satzungsbestimmungen und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen verantwortlich.

6. Der Vorstand ist berechtigt und auf Verlangen des Vorsitzers des Aufsichtsrates verpflichtet, an Sitzungen des Aufsichtsrates und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Das Recht des Vorstandes zur Teilnahme entfällt, wenn die Besorgnis der Befangenheit besteht.
7. Der Vorstand kann einen Besonderen Vertreter bestellen, der im Rahmen der Geschäftsbereiche Rentenregulierung, Rechnungswesen und Kapitalanlagen berechtigt ist, zusammen mit einem Vorstandsmitglied die Kasse zu vertreten.

§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Organe

1. Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Mitglieder der Arbeitgeberseite und der Arbeitnehmerseite anwesend oder nach Nr. 3 vertreten sind.
Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 14 Kalendertagen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
2. Mitgliederversammlung und Aufsichtsrat fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat er den Aufsichtsrat um Vermittlung anzurufen. Ist auch danach im Vorstand keine Einigung zu erzielen, so entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Übertragung des Stimmrechts für die Mitgliederversammlung auf andere Delegierte ist zulässig. Sie bedarf der Schriftform. Kein Delegierter darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinigen.

§ 13 Niederschriften

Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften anzufertigen und binnen 14 Kalendertagen den jeweiligen Organmitgliedern zuzusenden.

§ 14 Erstattung an Organmitglieder

Die Mitglieder der Organe erhalten Erstattung ihrer Aufwendungen nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Reisekostenordnung.

§ 15 Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für bestehende Versicherungsverhältnisse

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können auch für bestehende Versicherungsverhältnisse die Bestimmungen der §§ 1 – 4 und 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen geändert werden.

§ 16 Auflösung der Kasse

1. Die Kasse wird aufgelöst durch
 - a) Beschluss der Mitgliederversammlung.
 - b) Ablauf der tarifvertraglichen Regelung über eine „Zusatzversorgungskasse für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks“.

2. Ist die Kasse durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden, so erlöschen die Versicherungsverhältnisse zwischen den Mitgliedern und der Kasse zu dem Zeitpunkt, den der Beschluss bestimmt, frühestens mit Ablauf von vier Wochen nach Genehmigung des Beschlusses durch die Aufsichtsbehörde.
3. Nach Beendigung des Tarifvertrages zum 31.12.2002 bleiben die Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen bestehen. Die Versicherungsverhältnisse zu diesem Zeitpunkt noch tätiger Versicherter erlöschen zum 31.01.2003. Neue Ansprüche aus Tätigkeiten in Betrieben nach § 2 der Satzung (Wartezeiten) können nach Ablauf des 31.01.2003 nicht mehr entstehen. Innerhalb dieser Frist eingetretene Versicherungsfälle und erworbene Anwartschaften bleiben bestehen.
4. Die Mitgliederversammlung hat zu bestimmen, in welcher Weise die Abwicklung durchgeführt werden soll
5. Die durch die Auflösung erforderlich werdende Abwicklung besorgt der Vorstand als Abwickler. Die Mitgliederversammlung kann andere Personen als Abwickler bestellen. Bei einer Bestellung gilt der Grundsatz der Parität zwischen der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.
6. Das Vermögen der Kasse ist bei Auflösung zur Deckung der Ansprüche aus eingetretenen Versicherungsfällen zu verwenden. Das danach noch verbleibende Vermögen wird auf Vorschlag des Vorstandes nach Zustimmung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht dem Verein „Förderungswerk für die Beschäftigten des Deutschen Bäckerhandwerks“ zugewiesen.
7. Sämtliche Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 17 Aufsicht

Die Kasse unterliegt der Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn.

§ 18 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kasse erfolgen in den Fachorganen der Mitglieder.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung beginnt am 01. Januar 1970 und endet am 31. Dezember 2002.
2. Die Pflicht zu Versicherungsleistungen beginnt am 01. Januar 1972.

Gewerkschaft
Nahrung-Genuss-Gaststätten
- Hauptvorstand –

Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Genehmigt bei Erstellung der Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb durch Verfügung vom
12. November 1970, Gesch.-Z.: II O – 2221 – 1/70

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
4. März 1980 – II 2 – 2221 – 3/80 –

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
12. Juli 1990 – Gesch.-Z.: II 1 – 2221 – 4/90

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
17. August 1992 – Gesch.-Z.: II 1 2221 – 2/92

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
25. März 1997, Gesch.-Z.: II 2 – 2221 – 1/97

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
14.8.1998, Gesch.-Z.: II 2 – 2221 – 1/98

Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen, Berlin

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
9. August 2004, Gesch.-Z.: VA 56 – VU 2221 – 7/04

Änderung genehmigt durch Verfügung vom
29. Juli 2005, Gesch.-Z.: VA 56 – VU 2221 – 2005/13

Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung vom
17. Juli 2006, Gesch.-Z.: VA 56 – VU 2221 – 2006/4

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bonn